

Archivpflegeverein im Landkreis Coburg; Geschäfts- und Beitragsordnung

Verschiedene Gemeinden des Landkreises Coburg schließen sich unter Vorsitz des Landkreises Coburg zu einem Verein zusammen, um ihrer Pflichtaufgabe – Archivpflege – nachzukommen.

Zweck des Vereins ist die Beschäftigung fachlich qualifizierten Personals, das die Archive der Mitgliedsgemeinden des Vereins sortiert und aufbaut. Hierfür stellen die Mitgliedsgemeinden der Fachkraft für Archivpflege in ihren Gemeindeverwaltungen für die Tätigkeit vor Ort einen geeigneten Arbeitsplatz zur Verfügung.

Materialkosten, die im Zusammenhang mit der Archivierung vor Ort entstehen, werden von der jeweiligen Mitgliedsgemeinde selbst getragen.

Zur Aufteilung der Arbeitszeiten der Fachkraft werden folgende Regelungen getroffen:

1. Der Verein beschäftigt mindestens einen Archivpfleger in Vollzeit. Abweichende Regelungen werden durch die Mitglieder des Vereins bis spätestens September des Vorjahres beschlossen.
2. Die Aufteilung der Arbeitszeit Archivpflege erfolgt auf der Grundlage der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden. Es gilt die vom statistischen Landesamt im Vorjahr des Abrechnungsjahres zur Verfügung gestellte Einwohnerzahl Stichtag 30.06. Für die Berechnung werden 80 % der Arbeitszeit einer Vollzeitskraft zu Grunde gelegt. 20 % Ausfall entsprechen den durchschnittlichen Zeiten zur Abgeltung von Urlaubsansprüchen, für Ausfälle durch Krankheit oder Fortbildung.
3. Mitgliedsgemeinden können auf die Nutzung ihrer Zeiten ganz oder teilweise verzichten, sofern eine andere Mitgliedskommune diese Zeiten in Anspruch nimmt und finanziert. Dies ist vorab schriftlich zu fixieren und der Geschäftsführung vorzulegen.

Mitgliedsbeiträge:

Die Höhen der Mitgliedsbeiträge richten sich nach den Kosten, die dem Verein für die Geschäftsführung und die Beschäftigung des Fachpersonals für Archivpflege entstehen.

1. Die Kosten, die dem Verein für die Beschäftigung eines Archivpflegers und für die Geschäftsführung entstehen, teilen sich die Mitglieder des Vereins auf der Grundlage der Einwohnerzahlen. Es gilt die vom statistischen Landesamt im Vorjahr des Abrechnungsjahres zur Verfügung gestellte Einwohnerzahl Stichtag 30.06.
2. Der Landkreis Coburg ist von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.
3. Sollte der Verein einen Zuschuss nach der Richtlinie für Zuwendungen des Freistaats Bayern zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit erhalten, reduziert dieser in den ersten fünf Jahren der Zusammenarbeit die jährlichen Kosten des Vereins um jeweils ein Fünftel des Zuschussbetrages.
4. Zur Deckung der Kosten wird im Monat nach Gründung des Vereins und dann jeweils zum 15.01. eines jeden Jahres ein Abschlag in Höhe der zu erwartenden Jahresbeiträge von jedem Mitglied an den Verein gezahlt. Spätestens zum 01.03. des Folgejahres erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage der tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung der Fachkraft für Archivpflege nach dem im Vorjahr errechneten Stundensatz unter Berücksichtigung evtl. bereits erkennbarer Kostensteigerungen.

5. Sollte ein Defizit entstehen (z. B. durch langfristige Erkrankung der Fachkraft für Archivpflege), teilen sich dieses die Mitgliedsgemeinden auf der Grundlage der Einwohnerzahlen.

Geschäftsführung – Arbeitgeberfunktion

1. Der Umfang der Arbeitszeit für die Geschäftsführung des Vereins wird auf 60 h / a festgelegt. Die Abrechnung der Lohnkosten der Fachkraft Archivpflege erfolgt durch den Landkreis Coburg ebenso wie die Führung der Kassengeschäfte und die Rechnungsprüfung.
2. Der Vorsitzende des Vereins nimmt die Arbeitgeberfunktionen für die Beschäftigten des Vereins wahr. Er ist dem Personal weisungsbefugt.